

Jagd im Spannungsfeld zwischen Jagdfreistellung, Rechnungshofbericht, EU- und Völkerrecht

Freydis Burgstaller-Gradenegger^{1*}

Was ist mit „Jagd“ gemeint?

Bevor man das Augenmerk auf die den Themenschwerpunkten entspringenden Spannungsfelder richtet, ist vorweg zu klären, was man in diesem Kontext unter „Jagd“ versteht:

Ist das die Jagdpolitik mit ihren Zielsetzungen und Herausforderungen? Ist es die Jagd, wie sie rechtlich verankert ist, nämlich als Eigentumsrecht? Oder ist mit Jagd ganz allgemein die – mintunter äußerst inhomogene – Interessenlage der 127.000 Jägerinnen und Jäger gemeint? Unter ihnen z.B. jene, die einfach unbehelligt dem Weidwerk nachgehen möchten, die Idealisten, die Spezialisten, die Wildbretfans, jene, die aufgrund von Schadsituationen fachlich bzw. auch finanziell in höchstem Maße gefordert sind, und jene in Grundeigentümereigenschaft, für die die Jagd schlicht den Ausfluss ihrer Rechte darstellt,...

Aus der Zuordnung ergeben sich jeweils andere Spannungsbögen.

Rechtliche Definition

Als Juristin möchte ich den Begriff „Jagd“ – abseits von naturromantischen aber auch marketingtechnischen oder wildökologischen Definitionen – an der rechtlichen Systematik festmachen:

Nach herrschender (nicht unumstrittener) Lehre ist das Jagdrecht in Österreich ein aus dem Eigentum an Grund und Boden fließendes Privatrecht, das – insbesondere auch auf Grund des Art. 7 StGG, das gemäß Art. 149 B-VG als Verfassungsgesetz zu gelten hat – mit dem Grundeigentum verbunden ist und als selbständiges Recht nicht begründet werden kann. Das Jagdrecht steht demnach ausschließlich dem jeweiligen Grundeigentümer zu und kann diesem durch Verfügung nicht entzogen werden.

Davon zu unterscheiden ist die landesgesetzlich näher geregelte Befugnis zur Ausübung der Jagd.

Diese erfährt gesetzliche Einschränkungen und hier gibt es Rückwirkungen aus den Themenkomplexen Jagdfreistellung, Rechnungshof, aber auch EU- und Völkerrecht.

Diametrale Interessen aus dem Eigentumsrecht

Festzuhalten ist, dass, teilweise diametrale Interessen, denselben, nämlich eigentumsrechtlichen, Hintergrund haben:

Der Grundeigentümer, der möglichst uneingeschränkt sein jagdliches Nutzungsrecht ausüben, d.h. schlichtweg „frei“ jagen möchte, aber auch der Grundeigentümer, der sein Grundeigentum aus Gewissensgründen gerade frei von der Jagd haben möchte – beide berufen sie sich auf das Eigentumsrecht.

Aus dem Eigentumsrecht fließt aber ebenso die Forderung nach möglicher Freiheit von Wildschäden, und auch der Staat als Eigentümer von immerhin 10 % der Staatsfläche will seine Zielsetzungen verwirklicht wissen.

Darüber befindet sich, quasi als Klammer, das „öffentliche Interesse“, welches das Eigentum einschränkt, und zwar in die eine wie in die anderer Richtung:

1. in Form einer Duldungspflicht der Jagd einerseits und
2. einer Pflicht zur Erfüllung gesetzlicher Aufträge andererseits.

Die Frage der Spannungshöhe zwischen diesen Bereichen ist eng mit einer gesetzgeberischen Ausgewogenheit verknüpft.

Rechnungshof

Da sich aus dem hier behandelten Rechnungshofbericht 2016 mit seinen Feststellungen und Forderungen bereits per se ein Spannungsfeld ergibt, welches durch die Ansinnen auf Jagdfreistellungen noch verschärft wird, möchte ich auf diesen Bericht zuerst eingehen:

Der Rechnungshof (RH) prüfte 2015 drei Monate lang die Umsetzung der Jagdgesetze in Kärnten, Salzburg und Tirol mit „besonderem Augenmerk auf Bestimmungen, die dem Schutz des Waldes dienen“.

In seinem Bericht vom November 2016 ging der RH u.a. auf die kompetenzrechtliche Situation ein: Der Bund habe zwar den Waldzustand festzustellen und Verbesserungsmaßnahmen zu finanzieren, er habe aber auf wesentliche Hemmfaktoren und Bedrohungen für den Waldzustand (z.B. Wildverbiss) nur wenig Einfluss. Somit sei der Bund bei der Erhaltung des Waldes maßgeblich von der Gesetzgebung und Vollziehung der Länder abhängig.

Selbst wenn man hierin noch kein (kompetenzrechtliches) Spannungsfeld erkennen möchte, entsteht jedenfalls Druck, sobald es um die Finanzen geht: Die Jagd, so der RH, sei für den Schutz des Waldes auch im Interesse der öffentlichen Haushalte von besonderer Bedeutung, weil diese die erforderlichen Ersatzinvestitionen großteils zu finanzieren

¹ Geschäftsführerin und Jagdrechtsreferentin der Kärntner Jägerschaft, Mageregger Straße 175, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

* Ansprechpartner: Mag. Freydis Burgstaller-Gradenegger, freydis.gradenegger@kaerntner-jaegerschaft.at



hätten. Die Jagd sei nicht nur das Recht, Wild zu erlegen, sondern auch die Pflicht, an der Erhaltung des Ökosystems Wald mitzuwirken.

Der RH hob zwar positiv hervor, dass die Erhaltung der Schutzwirkungen des Waldes und die Vermeidung von waldgefährdenden Wildschäden in allen drei geprüften Jagdgesetzen verankert waren, trotzdem bestand für die Landesgesetzgeber Anpassungsbedarf.

Auswirkungen auf die Gesetzgebung

Dem Zeitbudget entsprechend sollen nur einige Bereiche – aus naheliegenden Gründen für Kärnten – herausgegriffen werden:

1. In Umsetzung der Anregungen des Rechnungshofes wurde mit der Kärntner Jagdgesetz-Novelle, welche am 1. März 2018 in Kraft getreten ist, z.B. eine programmatische Zielbestimmung aufgenommen, wonach die Jagdwirtschaft am öffentlichen Interesse auszurichten ist:

Ziele dieses Gesetzes sind (§ 1 neu K-JG):

1. *eine geordnete und planmäßige Jagdwirtschaft im öffentlichen Interesse sicherzustellen, um einen artenreichen, gesunden, geschlechtlich ausgewogenen und den Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestand in Kärnten zu erzielen und zu erhalten, insbesondere zur Wildschadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft;*
2. *Erfordernissen der Weidgerechtigkeit umfassend Rechnung zu tragen;*
3. *einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen von Grundeigentümern und den Jagdausübungsberechtigten sowie den öffentlichen Interessen zu erreichen;*
4. *die Verwaltung im Bereich des Jagdwesens wirksam zu organisieren.*

Aber auch der „geordnete Jagdbetrieb“ (§ 3 Abs. 2 neu K-JG) wurde in der Definition modifiziert und ist nunmehr gegeben, wenn durch die Jagdausübung einschließlich der Hege ein der Größe und Beschaffenheit des Jagdgebietes und der Tragfähigkeit des Biotops angepasster artenreicher und gesunder Wildstand sowie ein Waldzustand, der die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes – insbesondere durch den Schutz vor waldgefährdenden Wildschäden – erfüllt, erzielt und erhalten werden. ...

2. Vom RH wurden präventive Maßnahmen statt nachträglich kostspieliger Sanierungen und Möglichkeiten zur nachträglichen Erhöhung der Abschusszahlen im Hinblick auf erforderliche Wildstandsverminderungen gefordert und vom Gesetzgeber eingeführt, und zwar bis hin zur Möglichkeit einer Festsetzung von „Wildfreihaltezonen“.

Die Rechtsnatur des Jagdrechtes ist damit zwar vordergründig unverändert geblieben, es kommt aber zu einer starken Betonung des funktionalen Nutzens der Jagd für die öffentlichen Interessen. Die Aufträge des Gesetzgebers an die Jagdausübung werden immer komplexer,

sodass es in Richtung fachlich hoch qualifizierte Dienstleistung geht. Man könnte darin auch eine Aushöhlung des Eigentumsrechtes erachten.

Einerseits macht man die Jagd mit den vielschichtigen Aufgaben für das Gemeinwohl zwar unverzichtbar, andererseits aber wird die Jagd künftig verstärkt an der Erfüllung der im öffentlichen Interesse gesetzten Ziele gemessen werden. Diese Ziele können sich aber jederzeit aus gesellschaftspolitischen Gründen ändern.

Für die Jagdpolitik ergibt sich die schwierige Herausforderung, bei den Mitgliedern Akzeptanz für diese Aufgabenverlagerung zu erwirken.

Es tut sich aber auch etwas auf Behördenebene: Wenn z.B. im Rahmen eines „Wirkungscontrolling“ des Verwaltungshandelns die effiziente Budgetmittelverwendung ausschließlich an der Anzahl der Behördenverfahren gemessen wird. Ob es fachlich sinnvoll ist, den künftigen Umsetzungserfolg, nämlich die Verminderung der Wildschäden, an einem so eindimensionalen Parameter festzumachen, bleibt offen.

3. Des Weiteren beanstandete der RH die fehlende Ausweisung geeigneter Bereiche für die Festlegung von Wildschutzgebieten als Möglichkeit zur Vermeidung von Wildschäden.

Dieser verpflichtenden Umsetzung zur Einrichtung von Wildschutzgebieten, in denen in Kärnten im Übrigen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, stehen Hemmnisse entgegen:

Probleme gibt es im Hinblick auf die auch in der Werbung forcierte Mentalität „ich bike (gehe etc.), wo ich will“, aber auch durch NGOs, die sich inhaltlich auf das Betretungsrecht in der freien Landschaft und § 33 ForstG berufen und verfahrensrechtlich auf das Recht der Bürgerbeteiligung in Umweltangelegenheiten aus der Aarhus-Konvention stützen.

4. Gefordert wurde vom RH des Weiteren die vollständige Umsetzung der wildökologischen Raumplanung in Kärnten (mit allen Zielsetzungen). Diesem gesetzlichen Auftrag wirken aber die Bestrebungen auf Jagdfreistellung entgegen: Während der VfGH in den einschlägigen Verfahren in der wildökologischen Raumplanung sowie in der großräumigen Abschussplanung eine besondere Ausprägung des Grundsatzes einer flächendeckenden Jagdwirtschaft im öffentlichen Interesse erachtet, treten Jagdgegner gerade gegen das durchgehend flächendeckende Bejagungssystem auf, indem sie mit ihrem ethischen Gewissen argumentieren und alles „einem ökologischen Gleichgewicht überlassen wollen“.

Jagdfreistellungen – versus System der flächendeckenden Bejagung

Die Jagd gerät aus zwei weiteren Richtungen in ein Spannungsfeld:

aus der gesellschaftspolitischen Strömung, der die Ansinnen auf Jagdfreistellung entspringen, aber auch aus der Argumentationslinie des VfGH selbst.

Vorweg zum rechtlichen Verständnis

Spätestens seit den beiden VfGH-Erkenntnissen zum Kärntner und zum Niederösterreichischen Jagdgesetz, G7/2016 vom 15.10.2016 und E2446/2015 u.a. vom 10.10.2017 wissen wir, dass – zur Erreichung der gesetzlichen Ziele bzw. Erfüllung spezifischer öffentlicher Interessen insbesondere an der Hintanhaltung von Wildschäden im Wald sowie an der planmäßigen Jagdbewirtschaftung – in ganz Österreich ein System der grundsätzlich flächendeckenden Bejagung besteht und Grundeigentümer die Jagdausübung, gegebenenfalls durch Dritte, zu dulden haben, auch wenn sie dies aus „ethischen“ Gründen ablehnen.

Diese Duldungspflicht einer hoheitlichen Nutzungsregelung stellt eine Beschränkung des nach Art. 5 StGG und Art. 1 des 1. ZPEMRK verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechtes dar, die nur zulässig ist, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, die Regelung nicht den Wesensgehalt des Grundrechtes berührt oder in anderer Weise gegen einen Verfassungsgrundsatz verstößt, im öffentlichen Interesse liegt und nicht unverhältnismäßig und unsachlich ist.

In beiden Fällen erachtete der VfGH in einer Gesamtwertung den Eingriff in das Eigentumsrecht als verhältnismäßig und die jagdgesetzlichen Bestimmungen als verfassungskonform.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sich bisher in drei Fällen (EGMR 26.06.2012, 9300/07, Herrmann gegen Deutschland; EGMR 10.07.2007, 2113/04, Schneider gegen Luxemburg; EGMR 29.04.1999, 25088/94, 28331/95, 28443/95, Chassagnou u.a. gegen Frankreich.) mit dieser Duldungspflicht auseinandergesetzt, wobei die Abwägung der öffentlichen Interessen gegen Eigentumsrechte von Personen mit spezifisch „ethischem Gewissen“ jedes Mal zu Lasten des Gemeinwohls ausging.

Gewissensfreiheit und Eigentumsrecht

Unter Berufung auf das Eigentumsrecht – gestützt auf die Europäische Menschenrechtskonvention (und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums, teilweise auch auf die Gewissensfreiheit) – treten Beschwerdeführer gegen die Jagd auf, und zwar unter Bemühung „ethischer“ Gründe (mit einer in vielen Fällen dahinter stehenden jagdfeindlichen Tierrechte-Philosophie).

In der kursorischen, sinngemäßen Wiedergabe von Argumenten der Beschwerdeführer (Bf) soll gezeigt werden, von welcher Geisteshaltung diese getragen sind:

Der Kärntner Grundeigentümer von insgesamt 6,5 ha Waldgrundstücken in einem Gemeindejagdgebiet brachte z.B. vor, dass durch die Ausrottung von Luchs, Wolf und Bär sowie durch Fütterungen der Wildbestand unnatürlich hoch sei. Er lehne die Jagd aus ethischen Überzeugungen grundsätzlich ab, was sich in seiner beinahe veganen Lebensweise zeige; er trete für eine natürliche Wildbestands-Regulierung durch die Wiederansiedelung der Großräuber sowie ein ausschließlich natürliches Auslesesystem bei Wildtieren ein und lehne jegliche staatlichen Regulierungsmaßnahmen im wildökologischen Geschehen ab; allerdings würde er es dabei in Kauf nehmen, wenn Tiere aufgrund eines strikten Fütterungsverbot es verhungerten.

Ähnlich die Argumente der Bf in NÖ, die zusätzlich noch ihre Angst vor Schusswaffen vorbrachten, von denen eine latente Gefahr ausgehe. Unter Verweis auf vom WWF gepachtete Jagdreviere und den Kanton Genf, wo die Jagd verboten sei, behaupteten sie, dass der größte Feind der Artenvielfalt die Jagd sei, die ganz im Gegenteil vielfach Wildschäden provoziere, eine Störung des natürlichen Gleichgewichts der Öko-Systeme bedeute sowie zur Ausdünnung oder Ausrottung von Tierarten führen könne. Da Jäger vor allem auf prächtige Tiere, nämlich Trophäenträger, aus seien, führe die Jagd zu einer naturwidrigen Fehlauselese. Damit die Jäger genug Abschüsse tätigen bzw. verkaufen könnten, würden sie massiv füttern und das als „Hege“ bezeichnen. Jäger seien Naturnutzer, aber keine Naturschützer. Auch kritisierten sie, dass das Bundestierschutzgesetz nicht zur Anwendung komme und die Weidgerechtigkeit quasi von den Jägern selbst definiert würde.

Das Recht auf Ablehnung der Jagd aus Gewissensgründen falle in den Schutzbereich des Art. 9 EMRK (Grundrecht auf Gewissensfreiheit). Aus der EMRK ergäbe sich sowohl ein abgeleiteter Tierschutz und sei auch das Recht auf Gewissensfreiheit geschützt, werde aber kein Recht zu jagen garantiert.

In diesem Kontext wird von den Bf auf das Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere zum Vertrag von Amsterdam Bezug genommen, wonach die Europäische Union den Schutz von Tieren als „fühlenden Wesen“ die höchste Rechtsstellung zuerkannt habe.

Die Bf befänden sich in einem echten Gewissenskonflikt: Sie könnten entweder ihren Überzeugungen treu bleiben und sich der Ausübung der Jagd auf ihren Grundstücken widersetzen oder sie duldeten die Jagd, was ihrem Gewissen zuwiderlaufe und in einer demokratischen Gesellschaft nicht hinnehmbar und zumutbar sei.

Der deutsche Beschwerdeführer im Fall Herrmann gegen Deutschland – im Übrigen von Beruf Anwalt wie der Kärntner Beschwerdeführer – bezog sich auf den ethischen Tierschutz, der durch Artikel 20a des deutschen Grundgesetzes garantiert werde[...]; wogegen das Jagdausübungsrecht weder nach dem Grundgesetz noch nach der Konvention geschützt sei. [...] Aufgrund seiner ethischen Überzeugungen könne das psychische Leid, das ihn aufgrund der Jagd treffe, im Übrigen nicht durch eine Geldentschädigung ausgeglichen werden, die in jedem Falle nur einen geringen Betrag ausmachen würde.

In diese Kerbe schlug im deutschen Fall einer der EGMR-Richter: Er stellte den Menschenrechten Umwelt- und „Tierrechte“ einschränkend gegenüber und betonte im Ergebnis, dass zwar die ideologische Abscheu vor der Jagdausübung, nicht aber das Recht zu jagen in den Schutzbereich von Art 9 EMRK fiel. Dass er – unter Bemühung und Zitierung philosophischer Traditionen und unzähliger Literaturquellen – dem „Wohl der Tiere“ die „Jagd“ als eine „Form der Misshandlung von Tieren“ gegenüberstellt und letztere als Einschränkung der Gewissensfreiheit nur als gerechtfertigt erachtet, wenn sie „unbestrittenes Erfordernis“ sei, zeigt die gesellschaftspolitische Brisanz und ideologische Dimension.

Gerade die zuletzt in den Raum gestellte Eingrenzung der Jagd auf das „Erforderliche“ lässt in kritischer Betrachtung auch Parallelen zu jüngsten legislativen Entwicklungen und manchen Ansätzen des Rechnungshofes genauso aber des VfGH erkennen.

Tierwohl – Tierrechte

Mein Vorredner hat die Tierwohl-Bewegungen auf Europa- und NGO-Ebene sowie die gesellschaftspolitischen Anti-Jagd-Strömungen geschildert und ihre Finanzkraft dargelegt. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf einen anderen Umstand lenken: Tierrechtsbewegungen ist es gelungen, sich in Teilen der sog. „geistigen Eliten“ zu etablieren.

Einer der Federführenden in der Tierrechte-Bewegung, Tom Regan, mit seinen Forderungen, dass die Ethik im Umgang mit Tieren auf denselben „moralischen“ Prinzipien beruhen müsse, wie die Ethik im Umgang mit Menschen, der unter Berufung auf die „Gerechtigkeit“ für Tiere nicht saubere, sondern leere Käfige und das „vollständige Ende des kommerziellen Handels mit dem Fleisch toter Tiere“ sowie keine „humaneren“ Jagdmethoden und Fallen, sondern „die totale Ausrottung dieser barbarischen Praktiken“ fordert, war über 20 Jahre Professor für Philosophie an der Universität von North Carolina State, d.h. tausende Studenten wurden von ihm geistig geprägt.

Die Human-Animal Studies gingen vom englischsprachigen Raum (Nordamerika, England, Australien, Neuseeland) aus und finden in den letzten Jahren vermehrt auch im deutschsprachigen Raum Beachtung. Die Tierschutz- und Tierrechtsbewegung entwickelte sich in den letzten 25 Jahren vor allem auf akademischer Ebene und wird in der Literatur als Parallelentwicklung zu anderen „progressiven sozialen Bewegungen“ (wie der Bürgerrechts-, Frauen- und Umweltschutzbewegung) gesehen. Es gibt mittlerweile unzählige Fakultäten, die von zigtausend Studentinnen und Studenten besucht werden, also auch künftigen Meinungsbildnern und Entscheidungsträgern...

Allein in Nordamerikas Colleges, Universitäten und law schools gibt es inzwischen über 300 Kurse und Lehrveranstaltungen zum Thema Human-Animal Studies. Universitäten in Australien, Neuseeland, Großbritannien und Israel haben Lehrstühle für Tierrechte eingerichtet. Aber auch im deutschsprachigen Raum bestehen Forschungseinrichtungen und Lehrangebote, wie am Messerli-Forschungsinstitut in Wien, den Forschungsinitiativen den Universitäten Berlin, Hamburg, Basel und Konstanz, und es gibt Studiengänge, wie jenen an der Veterinärmedizinischen Universität Wien („Interdisziplinärer Master Mensch-Tier-Beziehung“) und (bis 2016) das Doktoratsprogramm für JuristInnen an der Universität Basel („Law and Animals: Ethics at Crossroads“). An der Universität Innsbruck werden Ringvorlesungen der Human-Animal Studies abgehalten und Lehrende am Institut für Rechtsphilosophie in Wien befassen sich mit dem Thema „Eigentumsrecht und Tierschutz versus Jagd“, z.B. in einer mir vorliegenden rechtsphilosophischen Abhandlung in juristisch argumentierender aber redundant jagdfeindlicher Weise.

Und das ist das eigentliche Spannungsfeld, in dem die Jagd sich mit dem Thema Jagdfreistellungen befindet: Es

ist nicht ausschließlich die Judikatur des Europäischen Menschengerichtshofes, es sind die – durch die modernen Medien verstärkten – Vernetzungen zwischen universitären und außeruniversitären Institutionen im Bereich der human animal sciences, die für die Jagd Sprengkraft haben. Auf Basis dieser Vernetzungen entwickeln sich gesellschaftspolitische Strömungen, die die Jägerschaften in besonderer Weise herausfordern, weil es mitunter nur eine Frage der Zeit ist, bis erstere rechtspolitische, negative Auswirkungen auf die Jagd haben.

Brüchige Ethik

Gerade das Wort Ethik kommt heute querfeldein und teilweise sehr undifferenziert zum Einsatz, und wird häufig dann bemüht, wenn jemand einer gesellschaftspolitischen oder weltanschaulichen Überzeugung zum Durchbruch verhelfen will und dabei die Deutungshoheit für sich in Anspruch nimmt.

Wie brüchig hier die Berufung auf die Rechtsgrundlagen bei den Jagdfreistellungsansinnen ist, mag Folgendes zeigen:

Mit Blickwinkel auf die ethische Einstellung des deutschen Beschwerdeführers prüfte die Große Kammer des EGMR auch die tatsächliche Nutzung seiner Grundstücke, wobei sich herausstellte, dass auf diesen Schlachtvieh gehalten wurde. Hier unterschied der Gerichtshof aber zwischen der Ethik im Hinblick auf die Jagdausübung und die Tötung von Schlachtvieh, obwohl es ethisch keinen Unterschied machen kann, ob ein Stück Wild geschossen oder Schlachtvieh im Schlachthaus getötet wird. Die persönliche Differenzierung durch den Beschwerdeführer entzieht sich eigentlich einer Anerkennung durch die Rechtsordnung.

Der EGMR sah aber auch in der Verpflichtung einer Person, auf ihrem Grundstück die Anwesenheit von bewaffneten Personen und Jagdhunden zu dulden, eine eigentumsrechtliche Beschränkung, obwohl sich die Anwesenheit von Jagdhunden nicht von der Anwesenheit anderer Hunde, die sich dort mit ihren Besitzern aufgrund des Betretungsrechtes der freien Landschaft befinden, unterscheidet.

Das kann man zugespitzt verdeutlichen:

Das freie Betretungsrecht würde unterlaufen, wenn es durch persönlich-ethische Grundhaltungen eines Eigentümers eingeschränkt würde. Man stelle sich vor, ein Kriegsdienstgegner könnte untersagen lassen, dass ein Bürger sein Grundeigentum in militärischer Kleidung betritt, ein fundamentaler Moslem könnte das Betreten seiner Flächen durch leicht bekleidete Frauen verbieten oder der strenggläubige Katholik den Ehebruch im Gebüsch.

Aus Weltanschauungen kann niemand ein Recht ableiten, die Rechtsordnung nur nach seinen Gewissensvorstellungen gestalten zu können und zu verlangen, dass seine Überzeugungen zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen gemacht werden, sie finden jedenfalls eine Schranke in der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie im notwendigen Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

In Anknüpfung an diese Überlegungen ist zum „ethischen Gewissen“ des Beschwerdeführers im Kärntner Fall anzuführen, dass sich eine Reduzierung von Wildständen durch Großräuber auf seinen 6,5 ha großen Grundstücken gar

nicht bewerkstelligen ließe, sondern es wird offensichtlich versucht, individuelle Vorstellungen von Jagd- und Naturschutzpolitik mit Hilfe der Berufung auf das Eigentumsrecht entgegen dem Willen des demokratischen Gesetzgebers landesweit durchzusetzen.

Vergleiche machen die Welt zum Dorf

Ein weiteres Spannungsfeld entsteht mit dem undifferenzierten Anstellen von Vergleichen, wonach die „Welt plötzlich zum Dorf wird“: Der EGMR hat im Fall Hermann gegen Deutschland – ohne auf rechtspolitische, rechtssystematische oder kulturell gewachsene Hintergründe und Zusammenhänge der unterschiedlichen Jagdsysteme einzugehen, einen Vergleich der Rechtsvorschriften von 40 Mitgliedstaaten des Europarates vorgenommen und recherchiert, dass die Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft in 34 Ländern freiwillig, in Österreich, Frankreich und Schweden grundsätzlich Pflicht ist (in Georgien und in der Schweiz enthielten die Rechtsvorschriften keine Bestimmungen über Jagdgenossenschaften und in Monaco wird die Jagd nicht praktiziert).

Außerdem stellte er fest, dass in 18 Mitgliedstaaten die Grundeigentümer zur Duldung der Jagd verpflichtet sind und in 18 nicht.

Während die Jagd sich daher bemüht, das, was sie besonders auszeichnet, in den Mittelpunkt zu stellen, wird sie auf der Ebene des Europäischen Menschengerichtshofes undifferenziert behandelt.

„Spannende“ VfGH-Argumente

Der VfGH jedenfalls schob den ethisch motivierten Ansinnen auf Jagdfreistellung in Österreich mit der Begründung eines spezifischen öffentlichen Interesses an einer flächendeckenden Jagdbewirtschaftung einen Riegel vor (s.o.).

So erfreulich das auf den ersten Blick ist, so muss man sich die vom VfGH angeführten Gründe genau anschauen, um zu erkennen, dass diese die Jagd in eine Position besonders hoher Verantwortung bringen:

Schon bei der Beleuchtung der Zielsetzung des (Kärntner) Gesetzgebers ortete der VfGH wesentliche Unterschiede: Im Gegensatz zu Deutschland, Frankreich und Luxemburg stehe in Österreich bzw. Kärnten das Interesse an der Ausübung der Jagd als Freizeitaktivität, vornehmlich von Privatpersonen, nicht im Vordergrund.

Vielmehr hob der VfGH die öffentlichen Interessen an der Erhaltung der günstigen Wirkungen des Waldes, eines artenreichen und gesunden Wildbestandes, eines ausgewogenen Naturhaushalts, der Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft (und der wildökologischen Raumplanung) hervor.

Neben der erforderlichen Lenkung des Wildes durch die Jagdausübung argumentierte der VfGH mit der höchsten Schalenwildichte in Österreich im europäischen Vergleich. Unter Bezugnahme auf die jährlich durch Wildeinfluss entstehenden Schäden wies er auf die mehrmaligen Forderungen des Rechnungshofs nach Maßnahmen zur Reduzierung der hohen Wildbestände hin, – womit sich der Spannungskreis wieder schließt...

Für die Erhaltung des Waldes und aus volkswirtschaftlicher Sicht sei es daher notwendig, die Wildbestände zu kontrollieren und zu reduzieren.

Im Hinblick auf die Kärntner Situation – mit hohem Schutzwaldanteil – betonte der VfGH auch ein besonderes öffentliches Interesse am Schutz des Waldes in der alpinen biogeographischen Region.

Und schließlich verwies er auf die völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs aus der Alpenkonvention und aus den darin enthaltenen Protokollen „Berglandwirtschaft“ und „Bergwald“ mit der Verpflichtung, Schalenwildbestände auf jenes Maß zu begrenzen, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht (Art. 2 lit. b Protokoll „Bergwald“).

Ausschließliche Ziele des „Allgemeininteresses“?

Aber auch das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den VfGH beeinflusst den Zugang zum Thema „Jagd“, wenn der VfGH zwar eine Einfriedung bei Ruhen der Jagd (aus Gewissensgründen) als verhältnismäßig erachtet, gleichzeitig aber festhält, dass die Jagdausübung nicht primär Freizeitbeschäftigung von Privatpersonen ist, sondern vielmehr auch von Berufsjägern und von Personen ausgeübt werde, die durch Strafen sanktioniert verpflichtet sind, Abschusspläne einzuhalten und andere begleitende Maßnahmen zu ergreifen, um ein wildökologisches Gleichgewicht aufrecht zu erhalten, das dem öffentlichen Interesse diene.

Für NÖ hat der VfGH diese Gesichtspunkte teilweise übertragen und noch erweitert, um dann zu dem Schluss zu kommen, dass „... dieses Regelungssystem nicht dazu diene, Freizeitaktivitäten der Jäger zu schützen oder Personen die Möglichkeit zur Teilnahme an gemeinsamer Jagd zu bieten, sondern ausschließlich Ziele des Allgemeininteresses verfolgen.“ (Am Rande darf auf das bemerkenswert klarstellende Gutachten des Sachverständigen der NÖ Landesregierung verwiesen werden, das u.a. die Rolle von Berufsjägern aber auch die wildökologischen Zusammenhänge darstellt.)

Dieses große Maß an Verantwortung bringt die Jagd (und zwar die Jagdpolitik, die Jagdausübungsberechtigten und das Eigentumsrecht gleichermaßen) unter Druck.

Rechtlich ist in der Fülle dieser Verpflichtungen und Zielsetzungen – bei aller Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums – eine Kumulation von Eigentumsbelastungen zu sehen. Dabei macht es immerhin noch einen Unterschied, ob die Jagd einen Mehrwert für die Gesellschaft leisten oder ihr einziges Ziel in der Erfüllung öffentlicher Interessen bestehen soll.

Zum „Drüberstreuen“ die Spannungsfelder aus dem europarechtlichen Kontext

Dass im europarechtlichen Kontext (mit Blick auf die FFH-Richtlinie) die Definition des günstigen Erhaltungszustandes bisweilen weniger rechtlich-fachlich, sondern ideologisch gefärbt beantwortet wird, dass die „Monitoring-Wut“ generell fortschreitet, Jäger vielfach nach wie vor die Daten liefern während NGOs hoch dotierte EU-Projekte an Land ziehen und die Jagd in Natura-2000-Gebieten durchaus

auch Einschränkungen erfahren kann (wie erste Beispiele bereits zeigen), erhöht die Herausforderungen. Dabei noch gar nicht erwähnt, die Aarhus-Konvention mit Bürger-Partizipationsrechten in „Umweltangelegenheiten“ oder die VO über invasive Arten...etc.

Ob womöglich die Jagd, das Wild oder die Wildschäden künftig auf der Strecke bleiben, ist noch nicht absehbar und

wird vor allem davon abhängen, ob es – auf allen betroffenen Ebenen – gelingt, das erforderliche Augenmaß an den Tag zu legen und ein Gleichgewicht zu halten, – und ob der EGMR bereit sein wird, Ungleiches auch rechtlich anders zu behandeln.

Anmerkungen: Quellenangaben sind auf Nachfrage selbstverständlich bei der Autorin erhältlich.